

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen¹ gemäß § 9 EU/EWR HwV

1. Diese Meldung betrifft:

☐ die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen – Ort der Tätigkeit, z.B. Baustelle:

.....

☐ eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen.

2. Persönliche Angaben:

2.1. Vorname(n) und Nachname(n):

2.2. Staatsangehörigkeit(en):

☐ AT ☐ BE ☐ BG ☐ CH ☐ CY ☐ CZ ☐ DE ☐ DK ☐ EE ☐ EL ☐ ES ☐ FI
☐ FL ☐ FR ☐ HU ☐ IE ☐ IS ☐ IT ☐ LI ☐ LT ☐ LU ☐ MT ☐ N ☐ NL
☐ PL ☐ PT ☐ RO ☐ SK ☐ SV ☐ SE ☐ UK

Sonstige:

2.3. ☐ Personalausweis oder ☐ Reisepass Nr.:

2.4. Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

2.5. Geburtsdatum:

2.6. Geburtsort (Stadt/Gemeinde; Staat, falls nicht identisch mit 2.2.):

.....

.....

2.7. Aktueller Wohnort:

.....

.....

¹ Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 9 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 9 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Kammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

Hinweis: Gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO i.V.m. § 11 EU/EWR HwV bußgeldbewehrt ist.

2.8. Kontaktangaben:

Telefon (mit Vorwahl):

Telefax (mit Vorwahl):

E-Mail:

2.9. Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen:

Firma:

Unternehmenssitz:

Land:

Registernummer:

Registrierungsort und -stelle:

Vertretungsberechtigt:

☐ siehe 2.1.☐ sonstige (Name, Anschrift):

.....

.....

.....

3. Ausgeübter Beruf:

3.1. Berufsbezeichnung und berufliche Betätigung(-en)² in dem Mitgliedstaat, in dem Sie als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:

.....

.....

.....

.....

3.2. Berufliche Betätigung(-en), zu der/denen Sie Zugang in Deutschland beantragen:

.....

.....

.....

.....

² Nennung wesentlicher Tätigkeitsmerkmale, die unter der Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat ausgeübt werden.

4. Rechtmäßige Niederlassung in Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz³:

4.1. Sind Sie in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des unter 3.1. angegebenen Berufs rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt?

☐ Ja ☐ Nein

Anschrift (so nicht bereits unter 2.7. oder 2.9. genannt):

.....

Staat:

☐ AT ☐ BE ☐ BG ☐ CH ☐ CY ☐ CZ ☐ DE ☐ DK ☐ EE ☐ EL ☐ ES ☐ FI
☐ FL ☐ FR ☐ HU ☐ IE ☐ IS ☐ IT ☐ LI ☐ LT ☐ LU ☐ MT ☐ N ☐ NL
☐ PL ☐ PT ☐ RO ☐ SK ☐ SV ☐ SE ☐ UK

4.2. Ist dieser Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, reglementiert⁴?

☐ Ja ☐ Nein

Anmerkungen:

.....

4.3. Falls der Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, nicht reglementiert ist: Haben Sie in diesem Beruf in den letzten zehn Jahren eine mindestens einjährige Berufserfahrung (in Vollzeit) im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates erworben?

☐ Ja ☐ Nein

Anmerkungen:

.....

³ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

⁴ Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

4.4. Sind Sie in Ihrem Niederlassungsstaat in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen (außer 2.9.)?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, geben Sie das Register, dessen Anschrift und Ihre Eintragsnummer an.

.....

.....

.....

4.5. Unterliegen Sie einer Genehmigungspflicht oder der Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsstaat?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an.

.....

.....

.....

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung⁵ Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

⁵ Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO für die Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 9 EU/EWR HwV

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg, vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zum Zwecke der Prüfung, Bearbeitung und Verbescheidung Ihrer Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen.

Die Datenverarbeitung beruht aufgrund der an die Handwerkskammer gesetzlich übertragenen Aufgaben auf Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i.V. m. §§ 7a ff. Handwerksordnung (HwO).

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen (Art. 15 DSGVO), bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung (Art. 17 DSGVO) bzw. die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) der Daten zu fordern.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

In unserem Falle beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Soweit die Datenerhebung auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 c) erfolgt, sind die von uns erhobenen Daten zur Aufgabenerfüllung notwendig. Werden diese Daten von Ihnen nicht zur Verfügung gestellt, kann keine Antragsbearbeitung und Verbescheidung erfolgen.

Soweit keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hwkno.de erreichen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie außerdem unter www.hwkno.de/datenschutz.